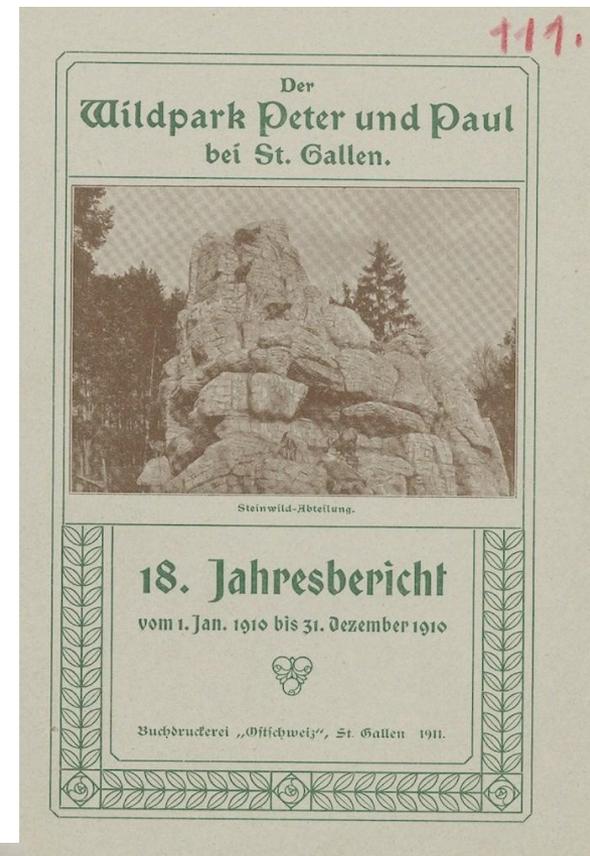
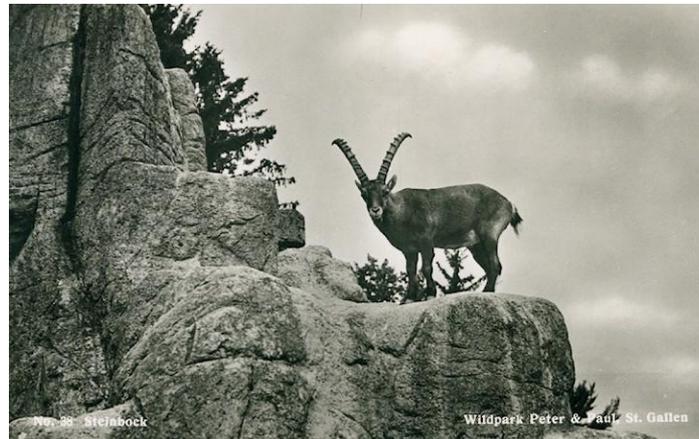


Wiederansiedlung des Alpensteinbocks 1911

Dem Wildpark Peter und Paul ist es zu verdanken, dass der Alpensteinbock wieder in der Schweiz heimisch geworden ist, nachdem er rund einhundert Jahre zuvor als ausgestorben galt.

Die Kitzen der Wildart wurden offiziell 1910 aus dem Ausland angekauft und wiederangesiedelt - wie aus dem 18. Jahresbericht des Wildparks Peter und Paul hervorgeht.

Impressionen aus dem
Staatsarchiv St.Gallen
Bestand: StASG KA R. 179-2,
ZMA 1/9, ZMA 5/5, KPA Vättis,
Wy 007



StASG KA R. 179-2 (1911)

StASG ZMA 1/9 (1944)

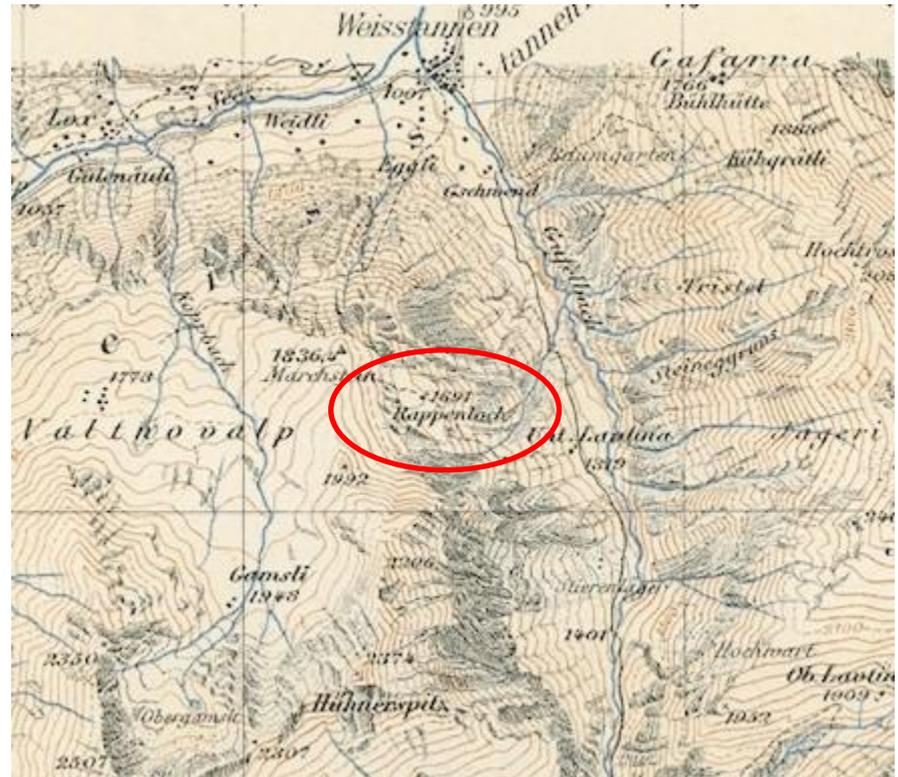
BESCHAFFUNG

WEITERE AUSSETZUNGEN

SCHUTZ DER WILDART

JAGD

Nachdem sich die Steinbock-Kolonie im Wildpark Peter und Paul gut entwickelt hatte, wurden weitere geplante Aussetzungen in Naturgebieten umgesetzt. So wurden Jungtiere 1911 im Freiberggebiet "Graue Hörner" ausgesetzt und 1912 im Rappenloch bei Weisstannen ein neuer Lebensraum geschenkt.



StASG KPA Vättis (1898)



StASG ZMA 5/5 (undatiert)

BESCHAFFUNG

WEITERE AUSSETZUNGEN

SCHUTZ DER WILDART

JAGD

St. Gall. Staats-Archiv

Aus den Jagd-Vorschriften pro 1912.

I. **Jagdzeiten:** Die Hochwildjagd dauert vom 9.—28. September, die Flugjagd vom 12.—24. September, die allgemeine Jagd vom 1. Oktober bis 15. November, die Jagd auf Rehböcke vom 1.—21. Oktober, die Jagd auf Schwimmvögel zu Wasser während der Monate Januar und Februar.

II. Die **Patente** sind von Kantonseinwohnern beim Bezirksammann des Wohnortes, von Kantonsfremden beim nächsten Bezirksamt des Kantons zu lösen.

Die Bewilligungsscheine für die Jagd auf Schwimmvögel im Januar und Februar werden für den Bodensee vom Bezirksamt Rorschach, für den Zürichsee vom Bezirksamt See und für den Wallensee von den Bezirksämtern Gaster und Sargans ausgestellt.

Wenn ein patentierter Jäger einen Gast auf die Jagd mitnehmen will, so kann das Bezirksamt, von dem der Jäger sein Patent bezogen hat, hierfür die Bewilligung für einen bestimmten Tag erteilen, jedoch für die nämliche Person während desselben Jahres nur zweimal und niemals für die ersten 7 Tage der betreffenden Jagdzeit; die Taxe beträgt bei der Niederjagd Fr. 5.— und bei der Hochwildjagd Fr. 10.—. Für letztere wird die Bewilligung nur an solche Personen verabsolgt, welche das Patent für die allgemeine Jagd besitzen. Die Jagd darf nur in Begleit des patentierten Jägers ausgeübt werden.

Das Mitnehmen von Treibern und Jagdgehilfen ist verboten.

III. Die **Hochwildjagd** im September berechtigt zur Jagd auf Gemsen, Murmeltiere, veränderliche Hasen, Gebirgshühner (Auerhähne, Birkhähne, Hasel-, Schnee- und Steinhühner), sowie die Raubtiere des Hochgebirges.

Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere ist auf die Zeit vom 9. bis 28. September beschränkt.

Die Jagd auf das übrige Hochwild ist auch während der Zeit der allgemeinen Jagd (1. Oktober bis 15. November) gestattet; oberhalb der Grenze der Waldregion ist jedoch nach dem 28. September alles Jagen verboten.

Die Verwendung von Laufhunden, inbegriffen der Dachshunde, bei der Hochwildjagd ist verboten.

IV. Die **Jagd auf Enten und andere Schwimmvögel** im Januar und Februar beschränkt sich auf das herwärtige Gebiet des Bodensees, des Zürichsees und des Wallensees und darf nur zu Schiffe betrieben werden. Auch ist das Schiessen in Seehäfen und in nächster Nähe derselben, sowie innert der Distanz von weniger als 100 m vom Ufer verboten.

Die Jagd auf Schwimmvögel mittelst Motorschiffen ist zu keiner Zeit statthaft.

V. **Geschützte Wildarten:** Steinwild, Gemskitzen und die sie begleitenden Muttertiere (säugende Gemsgeweihe), Hirschwild, Rehgeweihe, Rehkitzen, Auer- und Birkhennen und Fasanen, im Säntisgebiet überdies die Murmeltiere. Das Jagen, Erlegen und Einfangen dieser Wildarten ist gänzlich verboten.

StASG KA R.179-2 (1912)

Zudem wurde der Steinbock in den Jagdvorschriften von 1912 als "geschützte Wildart" deklariert, um eine wiederkehrende Ausrottung zu vermeiden.
Der Schutz beinhaltet nicht nur das Verbot des Jagens, sondern auch explizit das Verbot des Erlegens und das Einfangen des Steinbocks.

Das es trotzdem stetig Aufklärung und Schutzmassnahmen braucht, zeigt ein Artikel aus dem St.Galler Tagblatt vom 23.12.1947. So wurden von italienischen Jägern Steinbock-Hörner im Bündnerland zum Verkauf angeboten. Es wurde angenommen, dass die "Jagdtrophäen" aus dem Schweizer Nationalpark stammen könnten, welche ursprünglich aus einer Kolonie vom Wildpark Peter und Paul stammten.



StASG Wy 007 (1947)